

# Quellen zur Frechener Geschichte

von

Karl Göbels

Die bisher erschienenen Folgen sind im Schul- und Kulturamt der Stadt Frechen, Verwaltungsgebäude 3, Zimmer 14, zu haben.

13. Folge

(32) Item die hern von St. Apostolen sollen einen Vorster setzen, der zu Bell wohnen sall vnd ihren Busch verwahren, der Vorster sall sehen, das niemandts den hern ahn dem Vorste zu nahe hauwe vndt auch das der Lehenman nit mehr hauwe den nach notturfft seines bawens.

(33) doch sollen sie nit hauwen in den heuwen,<sup>24)</sup> so die herren das nechste iahr hauwen sollen, vndt sollen die Lehenleuth so fern zurücktasten, das es den hern daran nit enthindere, dieselbe Lehnleuth sollen auch fridtholtz<sup>25)</sup> hauwen vff demselb Walde das Lehngutt damit zu fridden, das den Nachbahren darvon noch niemandts anders kein schade geschehe.

(34) Item der Lehenmann mach nach seiner notturfft vff der hern von St. Apostolen landt, wo es brauch ist, leym graben,<sup>26)</sup> doch soll Er die Kuyll wieder zu machen, das der herrn halffman aldar nit darff den plugh wenden.

(35) Item die geschworn weyssen ein gemein drifft<sup>27)</sup> aus Bell in den Vorst vndt die zu beiden seiten betzuyntt, ob des noht were, also ferne das man den Zoppe<sup>28)</sup> von dem Vorste in den Zaun schleitt.

(32) Ebenso sollen die Herren von St. Aposteln einen Förster einsetzen, der zu Bell wohnen und ihren Wald beschützen soll. Der Förster soll Aufsicht führen, daß niemand an dem Vorst der Herren zu nahe Holz fälle und auch, daß der Lehnsman nicht mehr abholze, wie er zu seinem Bau nötig hat.

(33) Jedoch sollen sie nicht abholzen in den Schlägen, in denen die Herren im nächsten Jahr ihr Holz schlagen wollen. Die Lehnsleute sollen so weit (vom Herrenschlag) entfernt bleiben, daß sie die Herren nicht behindern. Den Lehnsleuten soll es auch gestattet sein, Zaunholz im Walde zu schlagen, um das Lehngut damit einzuzäumen, damit den Nachbarn oder anderen Leuten kein Schaden entstehe.

(34) Ebenso darf der Lehnsman nach seinen Bedürfnissen auf dem Land der Herren von St. Aposteln Lehm graben, wo es üblich ist. Jedoch soll er die Kaul wieder zuschütten, damit der Halfmann dort den Pflug nicht wenden muß.

(35) Ebenso weisen die Geschworenen eine allgemeine Trift aus Bell in den Vorst, der auf beiden Seiten mit Zäunen versehen ist. Wenn es notwendig ist, soll der Zaun so weit gehen, daß der Zipfel des Vorst noch innerhalb des Zaunes liegt.

(36) Item die geschworen wysen auch die Kühe von Bell in den Vorst zu weyden vnd zu gahn sonder jemandts widersagen von dem schär an bis ahn den hangmorgen<sup>29)</sup>, dar sall der herren Vorster bey sein vndt besehen, das dar kein ander Viehe nit bliebe stehen in dem ersten haw,

(37) derselbe Vorster soll auch darbey sein, das dar kein schade beschehe, das kein Vieh ingahn das schaden thun möchte, vff das niemants sagen dürffte, die Nachbahren von Bell hätten solches gethan.

(38) So viell auch den hangmorgen belangt, soll der selbigh mit seiner nutzung, wie er auff heut dato befunden, nunmehr vndt zu den ewigen tagen bey dem Erbfagt zu Bell vndt ihren Erben bleiben, auch verkauffen die herren von St. Apostolen das holtz in dem Vorst, were Jemants dan von den geschworenen zu Bell, die das Holtz haben wolten vndt gelden, so sollen die herren Vurschr. dene geschworen das holtz lasen.<sup>30)</sup>

(39) Item ob der winter den armen Nachbahren zo lanck fiele vndt were also, das die kein foder in hatten, So mögen die Nachbahren vff der herren hoff von St. Aposteln mit Ihrem Viehe dreiben, vndt der Urtzen<sup>31)</sup> gebrauchen, vndt ob der Halffman wunderlich sein wolte

(36) Ebenso weisen die Geschworenen die Kühe von Bell in den Vorst zum Weiden; sie sollen ohne jemandes Widerspruch vom Schär bis zum Hangmorgen gehen. Der Herren Förster soll dabei zugegen sein und Aufsicht führen, daß dort kein Vieh in dem ersten Schlag stehen bleibe.

(37) Der Förster soll auch zugegen sein, damit kein Schaden entstehe, daß kein Vieh (in den Wald) hineingehe, das Schaden anrichtete, damit niemand sagen kann, die Nachbarn von Bell haben das getan.

(38) Was den Hangmorgen angeht, so soll derselbe, so wie er heute besteht, mit seiner Nutzung nunmehr und zu ewigen Tagen dem Erbvogt zu Bell und seinen Erben gehören. Auch verkaufen die Herren von St. Aposteln das Holz aus dem Vorst; falls aber einer der Geschworenen zu Bell das Holz haben und kaufen wollte, dann sollen die vorhin genannten Herren den Geschworenen das Holz überlassen.

(39) Ebenso, falls der Winter den armen Nachbarn zu lang wird und es geschieht, daß sie kein Futter mehr haben, dann mögen die Nachbarn ihr Vieh auf den Hof der Herren von St. Aposteln treiben und die Überbleibsel gebrauchen. Falls der Halffmann ärgerlich werden und

vndt das den Nachbarn nit gönnen noch gestaden, So sollen die nachbarn gahn, dar des halffmans pferde stahn, vndt nemen die Vrtzen zwischen den pferden, vndt werffen die auff die Mist.

(40) Item auch so sollen sein drei hangende Reidt-Valderen <sup>32)</sup> vmb das Dorff, an der gassen nach Collen wart sein zwey falderen, das eine geit nach Brauweiler, das sall Vnse fraw thuen machen, das ander geht zu Vrechen warth, das sollen die herren von St. Aposteln und Johann Jüden <sup>33)</sup> zusammen thuen machen, das dritte ist nach Königsdorff, das sollen die Jungffern von St. Mavieren <sup>34)</sup> thuen machen.

(41) Item so sein dann drei große Valder, die sollen die gemeine Nachbarn thuen machen, das eine nach Königsdorff, das andere nach Collen, das dritte nach frechenwart, vndt ein ieglich erbe sall seine Flo-gel-Zawn <sup>35)</sup> gegen sein Erbe thuen machen.

(42) Auch so weisen Wir geschworn den dorghang offen bis an das feldt, vndt ob iemandts dadurch zu misten, ob anders zu thuen hatte, der magh das vffbrechen und durchfahren nach seiner notturfft vnd behoeff, vndt dann als das gethan ist, wiederumb zumachen.

dies den Nachbarn nicht gönnen und gestatten wollte, dann sollen die Nachbarn dorthin gehen, wo des Halfmanns Pferde stehen und die Überbleibsel zwischen den Pferden wegnehmen und sie auf den Mist werfen.

(40) Ebenfalls sollen sein drei hängende Riedgatter um das Dorf. An der Gasse in Richtung Köln sollen zwei Gatter sein, das eine geht nach Brauweiler, das soll unsere Frau (Vögtin) machen, das andere geht in Richtung Frechen, das sollen die Herren von St. Aposteln und Johann Jüde gemeinsam machen, das dritte geht nach Königsdorf, das sollen die Jungfern von St. Mavieren machen.

(41) Ebenso gibt es drei große Gatter, die sollen die Nachbarn gemeinsam machen. Das eine geht nach Königsdorf, das andere nach Köln, das dritte in Richtung Frechen. Jeder Erbe soll seine Flügelzäune an seinem Erbe machen.

(42) Auch weisen wir Geschworenen den Durchgang (durch das Dorf) offen bis an das Feld. Wenn jemand hindurchfahren muß, um zu misten oder anderes zu tun, der mag (die Gatter) öffnen und hindurchfahren, so oft er es muß und notwendig hat; wenn das getan ist, soll er (die Gatter) wieder schließen.

(43) Item so ligt auch ein gas bey dem althen Weinhauss, genandt die Stynngaß,<sup>36)</sup> die sall offen sein bis ahn das feldt, vndt vnse frau sall die darahn dem faldt thuen machen, vndt ob iemandts auch dadurch zu thuen hätte, der moigh das vffbrechen vnnd wieder zumachen.

(44) Auch so weisen Wir den Hollenders-wegh ahn beyden seiden betzeunet, das die Erben thun sollen bis ahn das ende ahn Vnser Frauen zwolff Morgen mit ihren Flögelzeunen, das das Viehe Keinem schaden tuhe.

(45) Auch so weisen Wir, das die Erben thun sollen den Cöllner Wegh an beyden seiden bezeunen.

(46) Vort so vrogen Wir alle vnrechte Wasserflöß, alle vnrechte Wasserflut, alle vnrechte fehle, alle vnrechte lege,<sup>37)</sup> darzu alle quade gewicht vndt alle unrechte maß, ob des einigs wehre, So wes das were, darüber sall vnse fraw ein Recht vndt Richter sein nach alle ihrer Maght.

(47) Daß heut dato den Achtzehenden Aprilis 1662 der Weistthumb mit dem originali gerichtlich collationirt vnd deme gleichlautend befunden bezeuge Ich Laurentius Hochsteden<sup>38)</sup> gerichtschreiber mit dieser meiner Unterschrift.

Laurentius Hochsteden.

(43) Es liegt da auch eine Gasse an dem alten Weinhaus, genannt die Steingasse, sie soll offen sein bis an das Feld; daran soll unsere Frau (Vögtin) das Gatter machen, und falls jemand hindurch muß, dann mag er es öffnen und wieder schließen.

(44) Auch weisen wir den Hollunderweg an beiden Seiten mit Zäunen versehen. Diese und die Flügelzäune sollen die Erben machen bis ans Ende von unserer Frau (Vögtin) zwölf Morgen, damit das Vieh keinen Schaden tun kann.

(45) Auch weisen wir, daß die Erben den Kölner Weg an beiden Seiten mit Zäunen versehen sollen.

(46) Weiter rügen wir alle un-rechten Wasserflüsse, alle unrechte Wasserflut, alle un-rechten (Grenz-)pfähle, alle un-rechten Gesetze, dazu alles falsche Gewicht, alles unrechte Maß. Unsere Frau (Vogtin) soll darüber Recht haben und Richter sein in all ihrer Macht, falls es das gibt und wer es auch sei.

(47) Heute, am 18. April des Jahres 1662, habe ich das Weistum mit dem Original von Gerichts wegen verglichen und ihm gleichlautend gefunden; dies bezeuge ich, Laurentius Hochsteden, Gerichtschreiber, mit meiner Unterschrift.

Laurentius Hochsteden.

(48) Aydt der geschworne des Hoffgerichts zu Vogtsbell.

Ich N von N.<sup>39)</sup> Schwere vndt gelobe zu Gott vndt seinem heiligen Evangelio, Ein hoch vndt woll Ehrw. etc. Capitull zu den heiligen Apostolen in Collen als Erb-Grundt vndt gewaltherren dieser herlichkeit vndt gerichts Vogtsbell trew vndt holt zu sein, ihr archstes zu wehren vndt bestes zu werben, Mein geschwornes Ambt fleisig vndt trewlich zu verwalten, den dreyen gewöhnlichen gebottenen hoffgedingen zu folgen, die Partheyen gäntzlich zu hören, vrtheil vndt recht nach aufsprach vndt Wordt vndt Kundtschafft nach meinem besten sinne auff des Scholteisen ermahnen zu weisen helffen, meiner mitgeschworne Rath vndt haall<sup>40)</sup> niemandt zu eröffnen noch davor zu warnen, fort insgemein alles vndt iedes nicht anders zu thun als diesem meinem geschwornen ampt von rechten vnd löblicher gewohnheit wegen auffligen mach, vndt solches alles vmb keinerley ding wegen, So mir Gott hilfft, vndt sein heiliges Evangelium. Im Anfangh wahr das wort, vndt das wort wahr bei Gott.

(49) Folgt das jurament der Lehnleut.

Ich N. gelobe zu Gott vndt sein heiliges Evangelium, meinem herren Dechant vndt Capitull des gotteshauß zu den heil. Apostolen in Collen als Erbgrundt vndt gewalt-

(48) Eid der Geschworenen des Hofgerichts Vogtsbell.

Ich N. von N. schwöre und gelobe zu Gott und seinem heiligen Evangelium, dem Hoch- und Wohlehrwürdigen usw. Kapitel zu den heiligen Aposteln zu Köln als Erbgrund- und Gewaltherren dieser Herrlichkeit und des Gerichts Vogtsbell, treu und hold zu sein, Arges zu wehren und Bestes zu fördern, mein Geschworenenamt fleißig und treu zu verwalten, an den drei gewöhnlichen gebotenen Hofgedingen teilzunehmen, die Parteien aufmerksam anzuhören, Urteil und Recht nach Anklage, Verteidigung und Prüfung auf Ermahnen des Schultheißen nach meinem besten Wissen weisen zu helfen, den Rat und den Bericht meiner Mitgeschworenen niemandem mitzuteilen und nach außen zu tragen, weiter jedes und alles zu tun, wie es diesem meinem Geschworenenamt nach rechter und löblicher Gewohnheit zukommt; nichts soll mich davon abhalten, so Gott mir hilft und sein heiliges Evangelium. Im Anfang war das Wort und das Wort war bei Gott.

(49) Es folgt der Eid der Lehnsleute.

Ich N. gelobe Gott und seinem heiligen Evangelium, meinem Herrn Dechant und dem Kapitel des Gotteshauses zu den heiligen Aposteln in Köln als Erbgrund- und Gewalt-

herren dieser Herlichkeit vndt gericht's Vogts Bell trew vndt holt zu sein, als ein Man von Lehen seinem Lehn vndt grundtherrn gebeurt vndt schuldig zu thuen, das mangutt so ich empfangen nit zu verspleißen, baußen wissen, vndt willen meiner obgesagter grundt vndt Lehnherren, auch das selbigh mangutt zu vergehen vndt zu verstehen,<sup>41)</sup> so oft meinem Lehen- vndt grundtherrn mit botten oder brieffen verkündigt, vndt wan ich gewartet werde, Vrtheil zu weiß, so sall ich weisen nach meinem besten sinne, sonder arglist, so mir hilfft gott undt sein heiliges Evangelium. Im Anfang wahre das wort vnd das wort wahre bei gott.

herren dieser Herrlichkeit und des Gerichts Vogtsbell treu und hold zu sein; als Mann von Lehen gelobe ich, das zu tun, was er seinem Lehns- und Grundherrn verpflichtet und schuldig ist; das Manggut, das ich erhalten habe, will ich ohne Wissen meiner oben genannten Grund- und Lehnsherren nicht aufteilen; auch will ich jenes Manggut, so oft es meine Lehen- und Grundherren mit Boten oder Briefen ankündigen, freigeben; und wenn man erwartet, daß ich ein Urteil weise, so will ich weisen nach meinem besten Wissen und ohne Arglist, so mir Gott hilft und sein heiliges Evangelium. Im Anfang war das Wort und das Wort war bei Gott.

## Anmerkungen

- 1) Das Weistum wurde in Buschbell am 22. August 1558 aufgestellt; die hier abgedruckte Fassung wurde am 18. April 1662 erstellt; vergl. Nr. (47).
- 2) Der Graf von Jülich hat durch Erlaß vom 27. Juni 1560 das Weistum bestätigt. Rezeß = Vertrag.
- 3) Acht. Das Wort ist kaum zu übersetzen, es kommt aus dem Lateinischen *acta* = Handlungen; man übersetzt am besten mit „Bestimmungen“.
- 4) weisen, Weistum. Das Recht dachte man sich mit der Existenz des Menschen gegeben. Ein Gesetz zu „machen“ kam dem Menschen der damaligen Zeit nicht in den Sinn. In zweifelhaften Rechtsfällen mußten die ältesten und angesehensten Angehörigen eines Hofverbandes bzw. einer Gemeinde das Recht weisen, d. h. vornehmlich aufgrund der Erinnerung und mündlichen Überlieferung Auskunft über die bestehenden Rechtsverhältnisse geben.
- 5) Man unterschied das ungebotene Geding (= Gericht) an festgelegten Tagen, die für Buschbell in diesem Abschnitt festgelegt sind; daneben gab es noch das gebotene Geding, das außerhalb der Reihe, bei Anlässen, die keinen Aufschub duldeten, einberufen, geboten wurden.
- 6) 24. Juni
- 7) Die dreizehnte Messe d. h. nach Weihnachten = Fest Epiphanie oder Dreikönige.

- 8) Nur in diesem Weistum vorkommende Bezeichnung für einen Vertrauensmann des Apostelstiftes am Orte. Die Obliegenheiten des Baumeisters sind in den Nummern (12, 13, 14) zusammengestellt. Zur Wortgeschichte: Baumeister ist Zusammenziehung aus Bauermeister; Bauer = buur (sprich: bühr) = Nachbar, im Sinne von Mitbürger.
- 9) Das Amt des Vogtes galt im 16. Jahrhundert bereits als erblich. Eine Reihe von Buschbeller Vögten sind in dem Buche „Wappen von Frechen“ behandelt.
- 10) Der Dechant ist der Vorsteher des Kapitels, also nicht wie heute: Vorsteher eines Dekanates.
- 11) buur = Nachbar; hier Nachbarschaft im Sinne von Summe rechtsfähiger Bürger.
- 12) Eine sehr wichtige Bestimmung. Hätten die Verfehlungen vor das geistliche Gericht gezogen werden können, wäre das ganze Weistum sinnlos.
- 13) Gemeint sind Dechant, Kapitel und Lehnsleute.
- 14) Remigius = 1. Oktober.
- 15) Es mußte ein Faß als Normalmaß auf dem Gericht vorgezeigt werden.
- 16) Christina, Witwe des Heinrich von Meer, Erbvögtin, verzichtet im Jahre 1492 auf alle Zehntfreiheit gegenüber dem Apostelstift zu Köln, im Stadtarchiv Köln, S. Aposteln, Urk. 411.
- 17) Hierunter ist das Recht zu verstehen, die Untertanen durch Sturmläuten aufzubieten.
- 18) Die Bewirtung der zum Geding erscheinenden Stiftsherren sollte wegfallen, ebenso die dafür ausgesetzten Pachtachlässe in natura, dafür sollte es in Zukunft eine Ablösung in Geld geben.
- 19) Unter Erben versteht man in diesem Zusammenhang eingesessene Bürger.
- 20) Vermutlich ist Vesser eine Verschreibung für Vessel = Fessel. Stock = Block um die Füße des Gefangenen, auch Gefängnis überhaupt; und Fessel = fester Gewahrsam. Der Hofesherr besaß das Recht, Übeltäter festzusetzen und brauchte sie unter bestimmten Voraussetzungen nicht an die Obrigkeit auszuliefern. Vergl. H. Aubin, Die Entstehung der Landeshoheit nach nieder-rheinischen Quellen, 1961, S. 180f.
- 21) Für gewöhnlich wurde das Geding auf dem Schürmannsgut in der Nähe der Kirche gehalten. Dafür galt der Hof als frei wie der Burghof und der Apostelhof. Wo das Schürmannsgut in Buschbell genau lag, ist unbekannt.
- 22) Unter Urbar versteht man ein Güterverzeichnis. Hier scheint das Wort anzudeuten, daß die Lehnsleute aufgrund ihres Lehens Anrecht auf die Gestellung der männlichen Zuchttiere hatten.
- 23) Vassel ist die Bezeichnung für ein männliches Zuchttier, hier also: Bulle, Hengst und Eber.
- 24) Hau ist die Stelle im Walde, an der Holz „gehauen“ wurde; wir übersetzen das Wort mit Schlag.
- 25) Friedholz zum Einfriedigen = Zaunholz. Es lag im öffentlichen Interesse, daß die Zäune in Ordnung waren, damit das Vieh keinen Schaden tun konnte.
- 26) Den Lehm benötigte man vor allem, um die Gefache an den Fachwerkhäusern herzustellen oder auszubessern. Der Lehm wurde mit Wasser und Heu versetzt, geschmeidig gemacht und dann auf das Gefach, das meist aus geflochtenen Weiden oder Buchenreisern bestand, ausgestrichen. Diese Arbeiten machten die Leute selbst, der Zimmermann stellte nur die Balken auf. Wie die Gerichtsprotokolle aussagen, mußte der Lehnsmann seine Gebäude immer in Ordnung halten, sonst verfiel er einer Strafe.



- 27) Eine allgemeine Trift für das Vieh festzulegen war deswegen notwendig, damit die Wiesen, auf denen man Heu machen wollte, und die Felder vom Vieh nicht zertrampelt wurden.
- 28) Zoppe = Ecke, Vorsprung.
- 29) Schär und Hangmorgen sind alte Flurbezeichnungen, die Fluren lagen westlich des Ortes in Richtung auf den Wald.
- 30) Die Einheimischen gehen vor.
- 31) Urtzen ist ein Ausdruck, den der Volksmund noch heute kennt. Es sind die Überbleibsel, die Reste. So muß ein Kind aus erzieherischen Gründen seinen Teller leer essen, es darf keine Urtzen machen. – Eine eigenartige Feststellung: Dieser Abschnitt findet sich wortgetreu in einem Weistum aus Uerdingen, vergl. Jacob Grimm, a. a. O. Bd. VI, S. 691. Wer von wem abgeschrieben hat, bleibt ein Geheimnis.
- 32) Gatter aus Ried? Wahrscheinlich handelt es sich um besonders leichte Feldgatter, die leicht geöffnet werden konnten.
- 33) Johann Jüde ist sonst unbekannt. Ob er zu der berühmten Kölner Patrizierfamilie gehörte?
- 34) Gemeint ist das Machabäerkloster (Benediktinerinnen) in Köln.
- 35) Unter Flügelzäunen verstand man doppeltürige Gatter von kleinen Abmessungen, die man meist in der Umzäunung der Hofstätten anbrachte.
- 36) Das alte Weinhaus in der Buschbeller Steingasse ist heute nicht mehr bekannt. Wahrscheinlich ist aber die Steingasse die Hauptstraße des Ortes, denn der Name scheint anzudeuten, daß die Gasse gepflastert war, eine sehr große Seltenheit zu dieser Zeit. Solchen Aufwand wird man kaum mit einer Nebengasse getrieben haben.
- 37) fehle, lege, wohl wegen der Reimform ist das lateinische Wort hier gewählt.
- 38) Der Gerichtsschreiber des Jülicher, oder Hohen Gerichts zu Frechen, Laurentius Hochsteden, ist zwischen 1618 und 1666 nachweisbar. Er hat eine große Anzahl von Schriftstücken außerhalb seiner eigentlichen Tätigkeit als Gerichtsschreiber hinterlassen. Vermutlich war er einer der wenigen Menschen, die zu damaliger Zeit in Frechen die Kunst des Schreibens verstanden. Der Forscher freut sich immer, wenn er seine Schriftzüge lesen muß, denn er hatte eine solch gestochene Handschrift, daß die Entzifferung keine Mühe macht. Laurentius Hochsteden wohnte auf dem „Sybertzgut“, das dem Antoniterhof gegenüber lag. Da dieses Gut zum Hofesverband des Frechener Klarenhofes gehörte, war Laurentius Hochsteden auch Geschworener am Klarenhofgericht. Er starb während der großen Pest in Frechen im Jahre 1666. – Sein Sohn Simon Hochsteden war Vikar in Frechen und später Pastor in Schwadorf.
- 39) von ...; hier setzte man wohl den Wohnort ein.
- 40) haal? Im Niederländischen ist das Wort verhaal bekannt und bedeutet eine Erzählung, eine weitausholende Rede.
- 41) vergehen und verstehen, wohl wegen der Reimform, wie so oft in den Weistümern, verwendet; die Wendung bedeutet hier: abtreten, freigeben.